

GESCHÄFTSORDNUNG

für die Clearingstelle der Landesärztekammer Hessen, der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und der Hessischen Krankenhausgesellschaft

Präambel

Die Landesärztekammer Hessen (LÄKH), Kassenärztliche Vereinigung Hessen (KVH) und die Hessische Krankenhausgesellschaft (HKG) sehen eine ihrer Aufgaben darin, ihren Mitgliedern angesichts der in §§ 299a ff Strafgesetzbuch geregelten Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit im Gesundheitswesen eine Hilfestellung zu geben, indem Entwürfe von (Kooperations-) Verträge unter berufs-, vertrags- und krankenhausrrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden.

Die Geschäftsordnung strebt eine klare Aufgliederung der Verantwortlichkeiten für die Aufgabenerledigung in der Clearingstelle an. Zudem soll sie dem Antragsteller Informationen über das Verfahren der Clearingstelle liefern.

§ 1

Aufgaben der Clearingstelle

- (1) Für die Prüfung ärztlicher Kooperationen haben die LÄKH, die KVH und die HKG eine Clearingstelle eingerichtet.
- (2) Die Clearingstelle erarbeitet insbesondere Stellungnahmen zu
 - Kooperationen zwischen niedergelassenen Vertragsärzten und Krankenhäusern,
 - Kooperationen zwischen Praxisnetzen und Krankenhäusern,
 - Honorararztverträgen,
 - Teilberufsausübungsgemeinschaften.
- (3) Prüfungsschwerpunkt ist unter anderem die Frage, ob der Abschluss des hineingereichten Entwurfes eines (Kooperations-) Vertrages allein zu dem Zweck erfolgt, dass die Vertragsparteien sich einen unrechtmäßigen Vorteil verschaffen.

§ 2

Zusammensetzung

Die Clearingstelle wird mit mindestens einem Mitarbeiter der LÄKH, der KVH und der HKG besetzt.

§ 3

Verfahrensablauf

- (1) Vertragsärzte, Medizinische Versorgungszentren, Praxisverbände, Ärztenetze oder Krankenhäuser aus Hessen bzw. deren rechtliche Vertreter können ein Clearingverfahren bei der LÄKH, der KVH oder der HKG beantragen.
- (2) Dem formlosen Antrag sind die zu prüfenden Vertragswerke in der Entwurfsfassung vollständig und mit Klardaten beizulegen.
- (3) Zur Erläuterung wird dem Antragsteller ein Merkblatt über den Ablauf des Clearingverfahrens zur Kenntnis gebracht.
- (4) Da die Teilnahme an einem Clearingverfahren freiwillig ist, muss auch der zukünftige Vertragspartner des Antragstellers dem Clearingverfahren zustimmen. Das Einverständnis ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- (5) Die Federführung der Vertragsprüfung übernimmt jeweils das Mitglied der Clearingstelle, bei dem ein Antrag auf Einleitung eines Clearingverfahrens eingegangen ist.
- (6) Nach Erklärung des Einverständnisses der Vertragsparteien wird der eingereichte Vertragsentwurf von der federführenden Stelle an die anderen Mitglieder der Clearingstelle zur Prüfung weitergeleitet.

- (7) Im Umlaufverfahren oder in einer Sitzung der Clearingstelle wird der Vertragsentwurf jeweils aus berufsrechtlicher, vertragsarztrechtlicher und krankenhausrechtlicher Sicht beurteilt und eine gemeinsame Stellungnahme durch die federführende Stelle verfasst.
- (8) Die Clearingstelle übermittelt die Stellungnahme persönlich/vertraulich an den Antragsteller.
- (9) Die Mitglieder der Clearingstelle sind zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3a

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Einladung zur Sitzung geht den Mitgliedern der Clearingstelle in Textform vor Beginn der Sitzung, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, zu.
- (2) Die Leitung der Sitzung übernimmt jeweils das für den zu besprechenden Vertrag federführende Mitglied der Clearingstelle.
- (3) Die Clearingstelle beschließt im mündlichen Verfahren. Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Wichtige Feststellungen und Entscheidungen sind festzuhalten.
- (4) Die Sitzungen der Clearingstelle sind nicht öffentlich.

§ 4

Stellungnahme der Clearingstelle

- (1) Die Stellungnahme der Clearingstelle ist rechtlich unverbindlich.
- (2) Sie ersetzt eine anwaltliche Beratung nicht.
- (3) Rechtsmittel gegen die Stellungnahme der Clearingstelle sind nicht möglich.

§ 5

Kosten

Die Clearingstelle arbeitet bis auf weiteres kostenfrei.

§ 6

Veröffentlichung

Diese Geschäftsordnung wird in geeigneter Form bekannt gemacht.